



Beitragssordnung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e.V.



1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in den §§ 4, 5, 7, 8 und 17 der Satzung. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e.V. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Zuständigkeit der Beiträge

Die Mitgliedsart, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.

3. Beginn der Mitgliedschaft

Mit Abgabe eines aktuellen Mitgliedsantrages bei einem Mitglied der Vereinsführung oder bei der Geschäftsstelle beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Dauer der Mitgliedschaft und Kündigung

Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens bis 30. September schriftlich gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung muss einem Mitglied der Vereinsführung oder bei der Geschäftsstelle zum 30. September vorliegen. Mitgliedsanträge, die nach dem 30. September eingehen, dürfen im Jahr der Anmeldung bis spätestens 15. Dezember schriftlich gekündigt werden. Der Vereinsaustritt ist grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Aufnahmegebühren, Umlagen und Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

5. Einteilung der Mitgliedsbeiträge ab 1. Januar 2026

Der Beitrag an den Verein beträgt im	Quartal	Jahr
für aktive Mitglieder		
a. Kinder, Jugendliche (bis 18 Jahre)	€ 19,50	€ 78,00
b. Schüler, Studierende, Auszubildende (über 18 Jahre, auf Nachweis)	€ 19,50	€ 78,00
c. Erwachsene (18-63 Jahre)	€ 26,00	€ 104,00
d. Seniorinnen/Senioren (ab 63 Jahre auf Antrag)	€ 19,50	€ 78,00
e. Familien (Eltern oder Elternteile und die unter a und/oder b genannten Personen)	€ 40,00	€ 160,00
f. Ehepaare, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften	€ 40,00	€ 160,00
g. Personen mit Schwerbehinderausweis (min. 50% auf Nachweis)	€ 11,50	€ 46,00
für passive Mitglieder		
h. Erwachsene (18-63 Jahre)	€ 13,00	€ 52,00
i. Seniorinnen/Senioren (ab 63 Jahre auf Antrag)	€ 9,25	€ 37,00
für Ehrenmitglieder		
j. Ehrenmitglieder	€ 0,00	
k. Ehrenvorsitzende	€ 0,00	

Bei Vereinseintritt während des Kalenderjahres ist ab dem Eintrittsmonat der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Beiträge der Abteilungen

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und Genehmigung durch die Vereinsführung Beiträge erheben, diese sind dem Mitglied vor dem Abteilungsbeitritt bekanntzugeben und können auf der Website des TSV Ellwangen eingesehen werden.



7. Aufnahmegerühr

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegerühr als Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 20. Bei gleichzeitigem Aufnahmeantrag mehrerer Familienmitglieder wird ein ermäßiger Beitrag von € 10 für jedes weitere Familienmitglied erhoben. Die maximale Höhe der Aufnahmegerühr pro Antrag ist auf € 40,- begrenzt. Die Aufnahmegerühr wird mit dem ersten Beitragseinzug/der ersten Beitragsrechnung fällig.

8. Ermäßigung und Befreiung

Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung, des Mitgliedsbeitrages sind mit den entsprechenden vorgefertigten aktuellen Formularen unaufgefordert bei Beginn der Mitgliedschaft oder mindestens 4 Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres bei einem Mitglied der Vereinsführung vorzulegen. Über die Ermäßigung oder Befreiung entscheidet die Vereinsführung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollenden und keinen Nachweis auf Ermäßigung vorlegen, werden im Folgejahr als Erwachsene eingestuft. Die im Mitgliedsantrag genannte Bankverbindung wird mit dem fälligen Beitrag belastet. Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung, die während eines Geschäftsjahres eingereicht werden, werden erst zum darauffolgendem Quartal nach dem Zeitpunkt des Eingangs wirksam.

9. Zahlungsmodalitäten bei Lastschriftverfahren

Der Beitragseinzug erfolgt zu Beginn eines jeden Quartals per Lastschriftverfahren von der zuletzt angegebenen Bankverbindung.

10. Zahlungsmodalitäten bei Beitragsrechnungen

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten zu Beginn des Jahres eine Beitragsrechnung über die gesamte jährliche Beitragshöhe zuzüglich einer Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand in Höhe von € 15. Eine Neumitgliedschaft ist nur noch mit Sepa-Lastschriftmandat (**Anlage SE** der Beitrittserklärung) möglich.

11. Anschrift und Bankverbindung

Ein Anschriftenwechsel oder eine Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen. Die Änderungen können online auf der Vereinswebsite (tsv-ellwangen.de) beantragt werden.

12. Bank- und Mahngebühren

Bei nicht eingelösten Einziehungsaufträgen (z.B. wegen Änderung der Bankverbindung, Widerspruch, fehlender Deckung oder sonstigen Gründen) werden die von den Banken erhobenen Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt, sowie eine Mahngebühr in Höhe von € 10 erhoben. Bei nicht rechtzeitig beglichenen Beitragsrechnungen (30 Tage nach Forderungsdatum) wird ebenfalls eine Mahngebühr in Höhe von € 10 erhoben.

13. Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB inbegriffen.

14. Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) und in Übereinstimmung mit der EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) gespeichert. Näheres regelt §19 der Satzung. Informationen dazu auch in der Datenschutzerklärung „Mitgliederverwaltung“ (**Anlage DS** der Beitrittserklärung).

15. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2018 und der Bekanntgabe in der Ellwanger Stadtinfo, Ausgabe KW 22, 2018, ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Beitragsordnung, Nr.5 wurde dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2025 folgend geändert. Die Änderung ist nach Bekanntgabe in der Stadtinfo Ellwangen, Ausgabe KW 51/52 2025, ab 01.01.2026 wirksam.